

Update zu aktuellen  
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 13,  
Dezember 2018

**HGB direkt**

**pwc**

## Mögliche Auswirkungen des Brexit auf Abschlüsse und Lageberichte

### Aktueller Anlass

Im Juni 2016 haben sich die Bürger des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mehrheitlich für den Austritt aus der Europäischen Union („**Brexit**“) entschieden. Nachdem im Jahr 2017 die erforderlichen Schritte für den Austritt eingeleitet wurden, endet die britische EU-Mitgliedschaft – sofern der Rat der EU im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich keine Fristverlängerung beschließt – mit Ablauf des 29. März 2019.

Als Ergebnis umfangreicher Verhandlungen wurde im November 2018 der Entwurf eines Austrittsabkommens („**Brexit-Deal**“) vorgestellt, um einen sog. geordneten Brexit sicherzustellen. Danach schließt sich an den Austritt aus der EU mit Ablauf des 29. März 2019 eine **Übergangsphase** bis Ende 2020 an, in der das Unionsrecht grds. weiter auf das Vereinigte Königreich anzuwenden ist. Dieses würde demnach weiter Zugang zum EU-Binnenmarkt erhalten und an der Zollunion teilnehmen. Nach dem Regierungsentwurf eines Brexit-Übergangsgesetzes vom 5. September 2018 gilt das Vereinigte Königreich in dieser Übergangsphase weiterhin als Mitgliedsstaat der EU. Der Entwurf des Austrittsabkommens sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Verlängerung der Übergangsphase für ein oder zwei Jahre vor. Damit ein solches Austrittsabkommen in Kraft treten kann, muss es vom Vereinigten Königreich ratifiziert werden; des Weiteren muss das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilen, und es muss vom Rat der EU verabschiedet werden. Die **Abstimmung** über den Brexit-Deal im britischen Unterhaus soll in der Woche ab dem 14. Januar 2019 erfolgen. Scheitert diese, scheint ein sog. ungeordneter Brexit („**No-Deal-Brexit**“) nicht ausgeschlossen. Für diesen Fall hat die EU am 19. Dezember 2018 einen „Notfallplan“ mit 14 Maßnahmen beschlossen.

Weiterhin hat am 10. Dezember 2018 der Europäische Gerichtshof entschieden, dass das Vereinigte Königreich seinen Antrag auf Austritt aus der EU auch einseitig, d.h. ohne Zustimmung der anderen Mitgliedstaaten, zurücknehmen kann.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen somit mehrere mögliche **Szenarien**: Ein ungeordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU, ein geordneter Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (gem. dem im

Entwurf veröffentlichten Austrittsabkommen; dessen Nachverhandlung scheint derzeit unwahrscheinlich) oder ein Verbleib des Vereinigten Königreichs in der EU.

Im Folgenden stellen wir ausgewählte **Themenbereiche** dar, denen aus unserer Sicht in (Konzern-)Abschlüssen nach HGB sowie (Konzern-)Lageberichten im Zusammenhang mit dem Brexit besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist. Die konkreten Auswirkungen hängen von der weiteren politischen Entwicklung bis zur Aufstellung des Abschlusses bzw. Lageberichts sowie von der unternehmensindividuellen Betroffenheit durch den Brexit ab. Aufgrund der Vielzahl der vom Brexit betroffenen Regelungsbereiche kann die Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Die möglichen Auswirkungen des Brexit sind in den Prüfkatalog der **DPR** für die in 2019 durchzuführenden Prüfungen aufgenommen worden.

## Auswirkungen

### 1. Auswirkungen auf Abschlüsse

#### a) Planmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind über ihre **voraussichtliche Nutzungsdauer** planmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB). Ändern sich durch den Brexit die Nutzungsdauerrelevanten rechtlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen externen Faktoren – bspw. die Dauer eines Produktlebenszyklus oder der voraussichtliche Verwertungszeitraum eines immateriellen Rechts – oder wirken sich brexitinduzierte interne Entscheidungen auf die Nutzungsdauer aus – bspw. Restrukturierungsentscheidungen –, ist im Fall einer ursprünglich zu lang geschätzten Nutzungsdauer der **Abschreibungsplan zu ändern**. Dazu ist der Restbuchwert auf die (neu geschätzte) Restnutzungsdauer zu verteilen. Im Fall einer ursprünglich zu kurz geschätzten Nutzungsdauer ist eine Änderung des Abschreibungsplans nur in Ausnahmefällen zwingend (vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl., § 253 Anm. 260).

Über die neue gewählte Nutzungsdauer ist im (Konzern-)Anhang i.R.d. Bewertungsmethoden zu berichten (§§ 284 Abs. 2 Nr. 1, 313 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 HGB). Eine angabepflichtige Änderung der Bewertungsmethode liegt hingegen im Fall einer brexitinduzierten Nutzungsdaueränderung nicht vor.

#### b) Außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen

Sinkt der beizulegende Wert am Abschlussstichtag unter den Buchwert, sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens auf den niedrigeren beizulegenden Wert außerplanmäßig abzuschreiben (§ 253 Abs. 4 HGB), Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dann, wenn die Wertminderung voraussichtlich dauernd ist (§ 253 Abs. 3 Satz 5 HGB). Bei voraussichtlich vorübergehender Wertminderung besteht für Finanzanlagen ein Abschreibungswahlrecht (§ 253 Abs. 3 Satz 6 HGB).

Für die **Ermittlung des beizulegenden Werts** ist u.a. Folgendes zu beachten:

- Insb. bei Beteiligungen (vgl. IDW RS HFA 10), bei Geschäfts- oder Firmenwerten (DRS 24.124 ff., insb. DRS 24.128) und bei zur Nutzung überlassenen materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen (z.B. Lizenzen oder vermieteten Gebäude) ist der beizulegende Wert i.d.R. mit Hilfe eines **Ertragswert- oder eines DCF-Verfahrens** zu ermitteln. Dabei sind die erwarteten Auswirkungen des Brexit auf die geplanten bzw. prognostizierten finanziellen Überschüsse und die bewertungsrelevanten

Parameter, bspw. Zinssätze, zu berücksichtigen. Auf die Bewertung können sich dabei insb. brexitinduzierte Veränderungen für das Unternehmen im marktbezogenen, ökonomischen, rechtlichen oder gesetzlichen Umfeld auswirken.

- Auswirkungen des Brexit können sich aber auch ergeben, wenn der beizulegende Wert von Vermögensgegenständen des Anlage- oder des Umlaufvermögens nach **anderen Wertkonzepten** - insb. beschaffungsmarkt- oder absatzmarktorientiert - zu ermitteln ist, bspw. aufgrund gesunkener Wiederbeschaffungskosten oder aufgrund eines erwarteten Nachfragerückgangs oder erwarteter Einschränkungen im Liefer- und Leistungsverkehr.
- Die Bewertung hat anhand des **erwarteten Brexit-Szenarios** zum Abschlussstichtag unter Berücksichtigung wertaufhellender Erkenntnisse zu erfolgen. Dabei ist das Vorsichtsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) zu beachten.

Ob die brexitinduzierte Wertminderung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens **voraussichtlich dauernd** ist oder nicht, ist für den jeweiligen Einzelfall zu beurteilen. Im Zweifel ist aus Gründen des Vorsichtsprinzips von einer dauernden Wertminderung auszugehen. **Währungskursbedingte Wertminderungen** nichtmonetärer Vermögensgegenstände gelten als dauernd, sofern dieser Auffassung keine konkreten Anhaltspunkte entgegenstehen (DRS 25.20).

#### c) Derivative Finanzinstrumente

Das **Derivate-Clearing** erfolgt bei einigen Unternehmen über zentrale Kontrahenten (CCP) mit Sitz im Vereinigten Königreich bzw. mittelbar über dort ansässige Vertragspartner, die Clearing Member sind. Um den Risiken eines potenziellen No-Deal-Brexit zu begegnen, wollen einige Unternehmen diese Derivate nunmehr auf in der EU ansässige Vertragspartner bzw. CCP übertragen.

Im Fall des bloßen Wechsels des Vertragspartners bzw. CCP eines in eine Bewertungseinheit als Sicherungsinstrument einbezogenen Derivats scheint es sachgerecht, die bestehende **Bewertungseinheit fortzuführen**, da das Sicherungsinstrument nicht durch Abwicklung wegfällt, sich die Sicherungsabsicht des Bilanzierenden nicht ändert und ein evtl. geändertes Ausfallrisiko des Vertragspartners bzw. CCP außerhalb der Bewertungseinheit bilanziell berücksichtigt wird (vgl. IDW RS HFA 35 Tz. 47).

Bei **Instituten** gelten die vorstehenden Ausführungen für Bewertungseinheiten gleichermaßen. Sind die Derivate dem Handelsbestand zugeordnet, ergeben sich GuV-wirksame Effekte, wenn sich infolge des Wechsels des Vertragspartners bzw. CCP der beizulegende Zeitwert ändert. Dies ist wahrscheinlich, da das Ausfallrisiko des alten und des neuen Vertragspartners bzw. CCP i.d.R. nicht gleich sein wird. Bei den übrigen Bankbuch-Derivaten kann es im Falle eines Umsatzaktes zu Realisationsvorgängen kommen; Kriterien für einen Umsatzakt im Zusammenhang mit dem Brexit sind derzeit Gegenstand der Diskussion im Berufsstand.

#### d) Sonstige Rückstellungen

Infolge der Brexit-Entscheidung beabsichtigen Unternehmen ggf. einen Rückzug aus dem Vereinigten Königreich, bspw. die Verlagerung von Tochterunternehmen, die Aufgabe von Betriebsstätten oder andere unternehmens- oder konzerninterne **Umstrukturierungen**. Ob dafür nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden ist, hängt u.a. davon ab, ob sich aus der beabsichtigten Umstrukturierung eine Außenverpflichtung des bilanzierenden Unternehmens bereits hinreichend

konkretisiert hat. Dabei kommt es insb. darauf an, ob die Willensbildung der Organe, die die Maßnahmen final autorisieren, abgeschlossen ist.

Im Fall **schwebender Geschäfte**, insb. laufender Beschaffungs- oder Absatzgeschäfte, kann der Brexit zu einem drohenden Verlust führen, bspw. aus Preis- und Kostenänderungen, Handelsbeschränkungen durch Zölle und lizenz- bzw. genehmigungsrechtliche Einschränkungen sowie die Verlagerung von Produktionsanlagen aus dem Vereinigten Königreich. Für die Ermittlung der drohenden Verluste sind über die zum Abschlussstichtag konkretisierten Verhältnisse hinaus auch auf begründeten Erwartungen beruhende künftige Preis- und Kostenänderungen zu berücksichtigen (vgl. IDW RS HFA 4 Tz. 38 f.).

#### **e) Währungsumrechnung**

Im **Jahresabschluss** sind auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten zum Devisenkassakurs am Abschlussstichtag umzurechnen (§ 256a Satz 1 HGB). Währungskursbedingte Wertminderungen monetärer Posten sind dabei ungeachtet ihrer Dauerhaftigkeit stets zu berücksichtigen (DRS 25.28 und .B12). Zu währungskursbedingten Wertminderungen nichtmonetärer Vermögensgegenstände s.o. unter „Außerplanmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen“.

Im **Konzernabschluss** sind Erträge und Aufwendungen einer auf fremde Währung lautenden GuV von Tochterunternehmen grds. zum Durchschnittskurs umzurechnen (§ 308a Satz 2 HGB). Für die Ermittlung der Durchschnittskurse ist u.a. die Volatilität des Wechselkurses zu berücksichtigen (DRS 25.50). Sofern sich künftig – bspw. als Folge der weiteren politischen Entwicklungen – erhebliche Schwankungen des Wechselkurses EUR-GBP ergeben sollten, ist mithin zu überprüfen, ob diesen Schwankungen bei der Ermittlung des Durchschnittskurses angemessen Rechnung getragen wird. Dazu ist i.d.R. eine Gewichtung anhand der Umsatzerlöse sachgerecht (DRS 25.50).

#### **f) Latente Steuern**

Der Austritt aus der EU wird – vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen und Übergangsregelungen – dazu führen, dass das Vereinigte Königreich ab dem Zeitpunkt des Austritts steuerlich wie ein Drittland zu behandeln ist.

Dies ist zunächst für die Bilanzierung der laufenden Steuern relevant, so z.B. für die (nachträgliche) Besteuerung von **Einbringungsgewinnen** in Fällen, in denen Unternehmensteile oder Anteile vor dem Brexit von einem britischen Steuerpflichtigen oder in eine britische Körperschaft zu Werten unterhalb des gemeinen Werts eingebracht wurden (§ 22 Abs. 1 und 2 UmwStG). In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Brexit-Steuerbegleitgesetzes vom 12. Dezember 2018 vorgelegt hat, dessen Ziel u.a. in der Verhinderung dieser (Nach-)Besteuerung stiller Reserven besteht.

Auf die Bilanzierung **latenter Steuern** gemäß §§ 274, 306 HGB werden sich – soweit derzeit absehbar – nur wenige Aspekte auswirken. Dazu gehört insb. die zwangsweise Beendigung von **ertragsteuerlichen Organschaften** bei Organgesellschaften mit Geschäftsleitung in Deutschland und Sitz im Vereinigten Königreich (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KStG; § 2 Abs. 2 GewStG), z.B. wenn die Bilanzierung latenter Steuern für temporäre Differenzen der Organgesellschaft nach der formalen Sichtweise im handelsrechtlichen Jahresabschluss des Organträgers erfolgt. Ferner kann sich der Wegfall von Verlustverrechnungsmöglichkeiten auf die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern im Jahres-/Konzernabschluss des bisherigen Organträgers auswirken.

Fraglich ist, ob die Auswirkungen für die Bilanzierung latenter Steuern bereits in den handelsrechtlichen Jahres-/Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2018 zu berücksichtigen sind. Dies hängt maßgeblich davon ab, ob die **steuerrechtlichen Auswirkungen** des Brexit zum Abschlussstichtag bereits als verabschiedet (DRS 18.46) anzusehen sind. Dagegen spricht insb., dass das Vereinigte Königreich die Austrittserklärung gemäß EuGH-Entscheidung vom 10. Dezember 2018 bis zum 29. März 2019 einseitig widerrufen kann.

Zwingend zu berücksichtigen sind dagegen die wirtschaftlichen Auswirkungen des Brexit (z.B. im Rahmen der steuerlichen Planungsrechnung), soweit sich diese z.B. auf die **Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern** auswirken.

## **2. Auswirkungen auf Erleichterungs- und Befreiungsvorschriften**

### **a) Jahresabschlüsse (§§ 264 Abs. 3, 264b HGB)**

(Tochter-)Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen **Erleichterungsvorschriften** für die Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses in Anspruch nehmen und von der Pflicht zur Prüfung und Offenlegung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses befreit werden. Dazu muss das zu befreiende (Tochter-)Unternehmen u.a. in den Konzernabschluss eines **Mutterunternehmens** mit **Sitz** in einem **Mitgliedsstaat der EU** oder einem Vertragsstaat des EWR (neben den EU-Mitgliedsstaaten zusätzlich Island, Liechtenstein und Norwegen) einbezogen sein (§ 264 Abs. 3 Satz 1 HGB; § 264b Nr. 1 lit. b) HGB). Nachdem das Vereinigte Königreich zum 31. Dezember 2018 noch Teil der EU ist, genügt die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss eines dort ansässigen Mutterunternehmens folglich noch den Anforderungen der § 264 Abs. 3 bzw. § 264b HGB. Zu beachten ist, dass eine wirksame Befreiung immer erst dann gegeben ist, wenn sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, d.h. bei Tochterkapitalgesellschaften insb. der Zustimmungsbeschluss aller Gesellschafter vorliegt sowie die Einstandspflicht für die Verpflichtungen im Folgejahr erklärt wurde. Die Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB ist unabhängig vom Aufstellungsdatum des befreienden Konzernabschlusses, da das befreiende Mutterunternehmen *zum Abschlussstichtag* (31. Dezember 2018) seinen Sitz noch in einem EU-Mitgliedsstaat hatte.

Nachdem aktuell noch nicht abzusehen ist, welchen Status das Vereinigte Königreich nach dem 29. März 2019 haben wird, kann die Frage, ob möglicherweise auch in Zukunft (Jahresabschlussstichtag nach dem 29. März 2019) die Konzernabschlüsse von Mutterunternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich für Zwecke des § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB befreiende Wirkung haben, noch nicht abschließend beurteilt werden. Lediglich im Fall eines **ungeordneten Brexit**, wenn also das Vereinigte Königreich ab dem 29. März 2019 als Drittland gilt, steht bereits jetzt fest, dass der **Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz im Vereinigten Königreich** – unbeschadet einer Vollkonsolidierung des inländischen Tochterunternehmens – für die danach liegenden Abschlussstichtage nach § 264 Abs. 3 HGB **keine befreiende Wirkung mehr** entfalten kann.

Eine **Ausnahme** gilt dann nur, wenn das Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich (= Drittland), das den befreienden Konzernabschluss aufstellt, zugleich der **persönlich haftende Gesellschafter** einer **inländischen Personenhandelsgesellschaft** i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB ist (§ 264b Nr. 1 lit. a HGB). In diesem Fall, kann die inländische Personenhandelsgesellschaft, wenn alle übrigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, auch nach einem

ungeordneten Brexit noch von den Erleichterungen nach § 264b HGB Gebrauch machen.

### **b) Konzernabschlüsse (§§ 291, 292 HGB)**

Gem. **§ 291 Abs. 1 HGB** können Mutterunternehmen mit Sitz in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflicht zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts befreit werden, wenn sie u.a. in den **befreienden Konzernabschluss** eines übergeordneten **Mutterunternehmens** mit Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat einbezogen werden. Analog zu den obenstehenden Ausführungen zu den Befreiungsmöglichkeiten nach § 264 Abs. 3 HGB bzw. § 264b HGB besteht diese Befreiungsmöglichkeit – ungeachtet des bevorstehenden Brexit – aufgrund der EU-Zugehörigkeit des Vereinigten Königreichs zum **Abschlussstichtag 31. Dezember 2018 unverändert**.

An **künftigen Abschlussstichtagen**, an welchen das Vereinigte Königreich nicht mehr als EU- bzw. EWR-Mitglied gilt, richtet sich die **Befreiung** von der Konzernabschlusserstellungspflicht nach **§ 292 HGB** („befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten“). Hierzu ist zu prüfen, ob der Konzernabschluss und -lagebericht des übergeordneten Mutterunternehmens mit Sitz im Vereinigten Königreich als inhaltlich gleichwertig zu einem nach EU-/EWR-Bilanzrecht aufgestellten Konzernabschluss und Konzernlagebericht angesehen werden kann. Solange sich das (Konzern-)Bilanzrecht bzw. die Prüfungsregeln im Vereinigten Königreich bzw. in der EU nicht durch neue Rechtsakte auseinanderentwickeln, kann davon ausgegangen werden, dass die bislang maßgeblichen Aufstellungs-, Prüfungs- und Offenlegungsanforderungen im Vereinigten Königreich aktuell geltendem EU-Recht entsprechen und die inhaltliche Gleichwertigkeit i.S.v. § 292 HGB mithin zumindest kurz- bis mittelfristig weiterhin gegeben ist.

### **3. Auswirkungen auf Lageberichte**

Im (Konzern-)Lagebericht sind der **Geschäftsverlauf** inkl. des Geschäftsergebnisses sowie die **Lage** der Gesellschaft bzw. des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt wird. Darüber hinaus ist die **voraussichtliche Entwicklung** der Gesellschaft bzw. des Konzerns unter Einbezug der wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern (§ 315 Abs. 1 Satz 1 und 4 bzw. § 289 Abs. 1 Satz 1 und 4 HGB, konkretisiert durch DRS 20). Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets auf den Konzernlagebericht Bezug genommen. Die Ausführungen sind grds. entsprechend auf den Lagebericht des Einzelunternehmens anzuwenden (zur Bedeutung des DRS 20 für Lageberichte vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar, 11. Aufl., § 289 Anm. 30).

Aus dem bevorstehenden Brexit können sich – Wesentlichkeit vorausgesetzt – u.a. folgende Angabepflichten ergeben:

#### **a) Grundlagen des Konzerns**

Die Angaben zu den Grundlagen des Konzerns bilden den Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und die wirtschaftliche Lage des Konzerns. Im Zusammenhang mit dem Brexit können sich bspw. folgende Angabepflichten ergeben:

- grundsätzliche Darstellung des Einflusses des Brexit auf das **Geschäft(smodell)**, bspw. in Bezug auf Standorte, Geschäftsprozesse, Beschaffungs- und Absatzmärkte oder sonstige geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen (DRS 20.36 f.);

- Veränderungen der **Zusammensetzung des Konzerns**, sowohl bereits erfolgte gegenüber dem Vorjahr wie auch aller Voraussicht nach zu erwartende (DRS 20.38);
- Veränderungen von **Zweigniederlassungen** gegenüber dem Vorjahr (bspw. Sitzverlegung) (DRS 20.38c);
- im Fall einer freiwilligen **Strategieberichterstattung**: Auswirkungen des Brexit auf die mittel- und langfristigen Ziele und Strategien, u.a. Veränderungen gegenüber dem Vorjahr (DRS 20.39 ff.).

#### **b) Wirtschaftsbericht**

Im Wirtschaftsbericht ist primär auf Maßnahmen einzugehen, die sich bis zum Abschlussstichtag auf die Lage und den Geschäftsverlauf des Konzerns ausgewirkt haben. Es ist aber auch über Faktoren zu berichten, ohne deren Kenntnis nicht von der berichteten auf die künftige Lage des Konzerns geschlossen werden kann (DRS 20.64). In Zusammenhang mit dem bevorstehenden Brexit kommen dabei insb. folgende Effekte in Frage:

- Die für den **Geschäftsverlauf** im Berichtszeitraum und die wirtschaftliche Lage zum Abschlussstichtag ursächlichen Entwicklungen, Ereignisse und Faktoren sind darzustellen und zu beurteilen (vgl. allg. DRS 20.62 f.; zu Beispielen s.o. unter „Grundlagen des Konzerns“).
- Zur Darstellung der **Ertragslage** sind zum einen die ursächlichen Faktoren für wesentliche Veränderungen herauszuarbeiten (insb. Trends, ungewöhnliche Ereignisse und nachhaltige ökonomische Veränderungen) (DRS 20.66), zum anderen die wesentlichen Aufwendungen und Erträge anzugeben und zu analysieren (DRS 20.74). Zu den Faktoren können bspw. Wechselkursentwicklungen oder unsichere Zulieferungsbedingungen gehören. Bei der Analyse der Aufwendungen und Erträge ist auch die erwartete Entwicklung von Faktoren zu berücksichtigen (DRS 20.75).
- Die **Finanzlage** des Konzerns wird im Wesentlichen durch die Kapitalstruktur, die Investitionen und die Liquidität bestimmt (DRS 20.78). Dabei ist bspw. auf wesentliche Verbindlichkeiten in GBP einzugehen (DRS 20.82). Hinsichtlich Investitionen sind nicht nur wesentliche getätigte Investitionen im Berichtszeitraum darzustellen, sondern es ist auch auf den Stand bedeutender Investitionsvorhaben einzugehen (DRS 20.87). In Bezug auf den Brexit kommen diesbezüglich bspw. Angaben zu aufgeschobenen bzw. ausgesetzten Investitionsvorhaben im Vereinigten Königreich in Frage.
- Die **Vermögenslage** ist anhand wesentlicher Erhöhungen oder Minderungen darzustellen, wobei wesentliche Wechselkurseinflüsse anzugeben und zu erläutern sind (DRS 20.100).

#### **c) Prognosebericht und Chancen-/Risikobericht**

Neben dem Geschäftsverlauf und der Lage kann sich der Brexit v.a. auf die **künftige Entwicklung** des Konzerns auswirken. Für die Prognoseberichterstattung bedeutet dies u.a. Folgendes:

- Anzugeben sind die wesentlichen **Annahmen**, auf welchen die Prognosen beruhen (DRS 20.120). Dazu gehört zum einen die Angabe der evtl. bis zur Aufstellung des Lageberichts getroffenen Entscheidung über die Ausgestaltung des Brexit (DRS 20.B30), zum anderen die Annahmen bezüglich der noch bestehenden Unsicherheiten, bspw. hinsichtlich der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Wechselkursentwicklungen und sonstiger Auswirkungen des Brexit (DRS 20.122). Diese Annahmen müssen im Einklang mit den Prämissen stehen, die im Abschluss bspw. für den Werthaltigkeitstest des Geschäfts- oder Firmenwerts verwendet wurden (DRS 20.120 f.).
- Sachgerecht ist es, in Anlehnung an die Regelungen zur Risikoberichterstattung (DRS 20.155), nach dem Abschlussstichtag, aber **bis zur Aufstellung des Lageberichts eingetretene Entwicklungen** bei

der Prognose der künftigen Entwicklung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese wertaufhellenden Charakter haben oder nicht. So erscheint eine Prognose auf Basis eines ungeordneten Brexit nur dann sachgerecht, wenn dieses Szenario auch noch im Aufstellungszeitpunkt angenommen werden kann.

- Als **Prognosezeitraum** wird zwar üblicherweise nur ein Jahr gewählt. Ungeachtet dessen sind absehbare Sondereinflüsse auf die wirtschaftliche Lage des Konzerns nach dem Ende des Prognosezeitraums darzustellen und zu analysieren (DRS 20.127). Sollte sich das Vereinigte Königreich und die EU auf einen geordneten Brexit in der Form des vorliegenden Entwurfs des Austrittsabkommens einigen, kann es bspw. sachgerecht sein, über absehbare Einflüsse auf die wirtschaftliche Lage nach Ablauf der Übergangsphase zu berichten.
- Besteht in Bezug auf die künftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen eine **außergewöhnlich hohe Unsicherheit**, die die Prognosefähigkeit des Konzerns wesentlich beeinträchtigt, sind komparative Prognosen („steigt“, „sinkt“) ausreichend (DRS 20.133 f.). Denkbar ist dies insb. bei einem ungeordneten Brexit mit voraussichtlich erheblichen, unsicheren Auswirkungen auf den Konzern.

Gem. DRS 20.11 sind **Chancen bzw. Risiken** definiert als positive bzw. negative Abweichung von Zielen und Prognosen des Konzerns. Damit hängt die Chancen- und Risikoberichterstattung unmittelbar mit den Prognosen des Konzerns zusammen. Je pessimistischer (optimistischer) die möglichen Einflussfaktoren des Brexit bereits Eingang in die Prognosen fanden, desto größer sind die potenziellen Chancen (Risiken) des Brexit. Dazu können u.a. zählen:

- höhere Wechselkursschwankungen,
- operative Risiken im Zusammenhang mit der potenziellen Aufgabe des offenen Handels aufgrund von (höheren) Zöllen und aufwändigen Grenzkontrollen,
- Auswirkungen auf Kooperations- oder andere Verträge, u.a. auf vom Vereinigten Königreich ausgestellte Zulassungen von Produkten oder Inputfaktoren und (Vertriebs-)Lizenzen,
- notwendige Unternehmensverkäufe sowie Umstrukturierungsmaßnahmen inkl. Standortverlagerungen,
- Steuerrisiken.

Für die **Chancen- und Risikoberichterstattung** im Zusammenhang mit dem Brexit ist insb. Folgendes zu beachten:

- Die Einschätzung der Chancen und Risiken hat zum Abschlussstichtag zu erfolgen. Allerdings sind Änderungen dieser Einschätzung nach dem Stichtag zusätzlich darzustellen, wenn dies notwendig für das Verständnis der Chancen- und Risikolage des Konzerns ist (DRS 20.155 i.V.m. .165). Daher sind nach dem Abschlussstichtag geänderte, neu eingetretene oder entfallende Chancen und Risiken grds. zu berücksichtigen. Aufgrund dessen können die weiteren politischen Entwicklungen nach dem Abschlussstichtag noch zu **Anpassungen der Chancen- und Risikobeurteilung** führen.
- Die einzelnen Chancen und Risiken sind über einen **adäquaten Zeitraum** zu beurteilen, der mindestens dem verwendeten Prognosezeitraum entspricht. D.h. Chancen und Risiken kann ein längerer Beurteilungszeitraum zugrunde zu legen sein, wenn im Rahmen der internen Steuerung für einen längeren Zeitraum von (erstmaligen oder abweichenden) Auswirkungen ausgegangen wird. In einem solchen Fall ist die jeweilige Chance bzw. das jeweilige Risiko einzeln zu analysieren und zu beurteilen, so dass die Bedeutung der Chance bzw. des Risikos erkennbar wird (DRS 20.156 i.V.m. .165).



- Wesentliche **Veränderungen** der Chancen und Risiken – bspw. aufgrund von geänderten Erwartungen im Zusammenhang mit der Form des Brexit – im Vergleich zum Vorjahr sind darzustellen und zu erläutern (DRS 20.159 i.V.m. .165).
- Die eventuellen Auswirkungen des Brexit sind auch bei der Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von **Finanzinstrumenten** zu berücksichtigen, sowohl hinsichtlich der Risikomanagementziele und -methoden wie auch hinsichtlich der Risiken selbst (§§ 289 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 315 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB; DRS 20.179 ff.). Denkbar sind bspw. Auswirkungen auf das Währungs-, das Zinsänderungs- oder das Liquiditätsrisiko sowie auf die Höhe der erwarteten Kreditverluste.

## Handlungsbedarf

In Abhängigkeit vom Geschäftsmodell und von den Beziehungen zum Vereinigten Königreich kann der Brexit eine Vielzahl von Themenbereichen mit Auswirkungen auf handelsrechtliche (Konzern-)Abschlüsse und (Konzern-)Lageberichte betreffen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten über den weiteren Verlauf der Brexit-Verhandlungen sind die weiteren Entwicklungen aufmerksam zu verfolgen.

---

## Ansprechpartner

**Guido Fladt**

Tel.: +49 69 9585-1455  
[g.fladt@pwc.com](mailto:g.fladt@pwc.com)

**Dr. Bernd Kliem**

Tel.: +49 89 5790-5549  
[bernd.kliem@pwc.com](mailto:bernd.kliem@pwc.com)

**Peter Flick**

Tel.: +49 69 9585-2004  
[peter.flick@pwc.com](mailto:peter.flick@pwc.com)

**Dirk Rimmelpacher**

Tel.: +49 69 9585-3153  
[dirk.rimmelpacher@pwc.com](mailto:dirk.rimmelpacher@pwc.com)

**Michael Deubert**

Tel.: +49 69 9585-1116  
[michael.deubert@pwc.com](mailto:michael.deubert@pwc.com)

**Martin Wolfgang Schönberger**

Tel.: +49 69 9585-6986  
[martin.wolfgang.schoenberger@pwc.com](mailto:martin.wolfgang.schoenberger@pwc.com)

---

## **Bestellung**

Sie können den Newsletter HGB direkt über unser PwCPlus Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen. Registrieren Sie sich [hier](#) oder senden Sie eine E-Mail an: [pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com](mailto:pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com).

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**:  
[www.pwc.de/hgb-direkt](http://www.pwc.de/hgb-direkt).

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse:  
[Unsubscribe\\_HGB\\_direkt@de.pwc.com](mailto:Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com).